

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.907

Eingereicht am: 03.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1413/2014 vom 26. November 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Transparente und regelmässige Statistik über Bussen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ausführlich, transparent und regelmässig, d. h. jährlich, Bericht zu erstatten über die durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen sowie über die wegen Tempoüberschreitungen, die im Kanton Bern begangen wurden, verhängten Bussen.

Die Statistiken haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- I. Anzahl Geschwindigkeitsüberschreitungen pro Jahr,
 1. die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lagen, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 2. die zu Ordnungsbussen führten, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen
 3. die Gegenstand einer Verzeigung bei den zuständigen Gerichtsinstanzen sind, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl Permisentzüge
 4. die als Raserdelikt geahndet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der verhängten Bussen und der Anzahl verhängter Gefängnisstrafen

II. Diese Daten sind mit folgenden genauen Angaben zu ergänzen:

1. Anzahl durchgeführter Kontrollen
2. Anzahl Arbeitsstunden (einschl. der administrativen Arbeit), die für die Kontrollen sowie für das Bussenwesen eingesetzt wurden

III. Soweit möglich sind interkantonale Vergleiche anzustellen.

IV. Und schliesslich sind alle Daten in absoluten Werten (Anzahl Fälle, Bussenbetrag) sowie deren Entwicklung gegenüber der Vorjahresperiode anzugeben.

Um eine möglichst einfach und klare Kommunikation dieser Daten zu gewährleisten wird es den zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen überlassen zu bestimmen, inwieweit sie sich von den Raserkategorien inspirieren lassen, die sich aus den relevanten Rechtsgrundlagen ergeben:

- eidg. Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV), Ziffer 303
- Qualifizierung der Geschwindigkeitsübertretungen als leichte, mittlere oder schwere Verstösse gemäss Artikel 16 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Geschwindigkeitsübertretungen, die gemäss Artikel 90 SVG als Raserdelikte gelten

Begründung:

Frequenz und Intensität der Tempokontrollen nehmen in den meisten Kantonen ständig zu. Mit den wiederholten Gesetzesverschärfungen nehmen die Bussen gegenüber den durchgeführten Kontrollen überproportional zu.

Die mit den Kontrollen beauftragten Behörden und die staatlichen Instanzen, die sie ihnen nahelegen, rechtfertigen die zunehmenden Kontrollen und die weitere Verschärfung der Gesetzgebung mit dem altbewährten Argument der Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Dennoch sind in unserem Land Tausende davon überzeugt, dass die öffentliche Hand in erster Linie die öffentlichen Kassen füllen und so nebenbei den Selbstfinanzierungsgrad der Polizeitätigkeit erhöhen will. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass es einerseits eine Zunahme bei den polizeilichen Kontrollen und bei der zunehmend erfolgreichen Ahndung von Tempoverstössen gibt, während auf der anderen Seite die Wirksamkeit bei der Repression von Gewalttaten gegen Leib und Vermögen wesentlich geringer ist.

Mit einer im Wesentlichen vollständigen, transparenten und regelmässigen Kommunikation der Daten im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsverstössen und den entsprechenden Sanktionen

- könnten sich die Mitglieder des Grossen Rates politisch besser mit der Problematik der Verkehrssicherheit sowie mit der Nützlichkeit der ständigen Zunahme repressiver Massnahmen auch bei geringen Geschwindigkeitsübertretungen auseinandersetzen
- könnten die Medien die Bevölkerung besser über die Tragweite und vor allem über die Entwicklung der repressiven Politik bei Geschwindigkeitsübertretungen informieren
- könnte die Bevölkerung besser informiert sein sowie Politik und Praxis in diesem Bereich in Kenntnis aller Tatsachen besser beurteilen.

Antwort des Regierungsrates

Die Zahl der Unfälle im Strassenverkehr ist seit Jahren rückläufig, obwohl der Verkehr auf den Strassen stetig zunimmt. Einen Einfluss auf diese Entwicklung haben wie von der Motionärin erwähnt verschiedene Faktoren. Dazu gehören beispielsweise Gesetzesanpassungen (vgl. Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Via Sicura etc.), Fahrzeugkontrollen oder auch Verkehrskontrollen der Polizei (vgl. dazu auch die Antwort auf die Interpellation 056-2014 Graber: «Ressourceneinsatz und Sicherheitsprioritäten der Kantonspolizei»). Demzufolge sind Verkehrskontrollen aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor ein äusserst zentrales Element der Unfallverhütung und -prävention, das aus Sicherheitsgründen der Verkehrsteilnehmenden nicht vernachlässigt werden darf.

Die Kantonspolizei veröffentlicht auf ihrer Homepage bereits heute jährlich die sogenannte Geschwindigkeitsmessstatistik.¹ Diese Statistik erfasst Werte aus einzelnen politischen Gemeinden von polizeilich beaufsichtigten Messungen sowie von Messungen mit semistationären Anlagen der Kantonspolizei. Es werden folgende Eckdaten erhoben: Die Gesamtzahl der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen, die Gesamtdauer der Messungen in Stunden, das Total der gemessenen Fahrzeuge und das Total der aus der Kontrolle resultierenden Ordnungsbussen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft. Zudem wird die Widerhandlungsquote in Prozent angegeben; also die Anzahl Ordnungsbussen und Anzeigen im Verhältnis zu den kontrollierten Fahrzeugen. Eine separate statistische Erhebung über Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht mehr als 10 km/h über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen, wird nicht geführt.

Im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle werden ferner sämtliche Geschwindigkeitsüberschreitungen erfasst; d.h. Überschreitungen im Ordnungsbussenbereich und im Anzeigebereich. Im Geschäftsbericht werden jährlich die Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich (u.a. rollender und ruhender Verkehr) veröffentlicht. Geschwindigkeitsüberschreitungen, die nicht in den Ordnungsbussenbereich fallen, werden nicht durch die Kantonspolizei aufgeführt.

Es muss angemerkt werden, dass die Statistik nur die Geschwindigkeitsmessungen beinhaltet, welche durch die Kantonspolizei selbst durchgeführt werden. Zahlreiche Ressourcengemeinden verfügen darüber hinaus über eigene Rotlicht- und Geschwindigkeitsmessenanlagen, welche in der kantonalen Statistik nicht erfasst werden können. Deshalb sind die von der Motionärin verlangten statistischen Angaben für zuverlässige Rückschlüsse nicht verwendbar.

Schliesslich werden die Arbeitsstunden der Mitarbeitenden im Zeiterfassungssystem FIStime unter der Rubrik «Gerichts- und Verkehrspolizei» erfasst (ohne genauere Spezifizierung). In der Antwort des Regierungsrats zum bereits erwähnten Vorstoss I 056-2014 wurde eine grobe Aufschlüsselung der Arbeitsstunden nach Bereichen aufgezeigt. Ein spezifischeres Aufschlüsseln würde einen administrativen Mehraufwand generieren, der mit Blick auf die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen wenig gewinnbringend und damit unverhältnismässig wäre.

Statistiken über Verurteilungen und Massnahmen respektive Strafen werden durch die Justiz geführt. Zudem werden Zusammenzüge von Führerausweisentzügen infolge Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die kantonalen Strassenverkehrsämter erstellt und können der jährlich erscheinenden und öffentlichen Bundesstatistik über Administrativmassnahmen entnommen werden.² Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer eines Führerausweisentzuges nicht nur vom Schweregrad einer Geschwindigkeitsüberschreitung abhängt, sondern auch von möglichen Vorakten. Zudem hat ein statistischer Zusammenzug der numerischen Geschwindigkeitsüber-

¹ <http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik.html> (zuletzt besucht am 04.11.2014)

² <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/01/01/05.html> (zuletzt besucht am 28.10.2014)

schreitungen bei Raserdelikten nur bedingte Aussagekraft. Massgeblich ist die strafrechtliche und administrativrechtliche Beurteilung der Überschreitungen durch die zuständigen Behörden.

Ferner ist zu erwähnen, dass sich die Organisationsformen von Polizeien (Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizeien), deren Zuständigkeitsbereiche sowie die kantonalen Gegebenheiten (z.B. Verkehrsdichte, Strasseninfrastruktur) je nach Kanton stark unterscheiden. Interkantonale Vergleiche, wie sie von der Motionärin gewünscht werden, sind deshalb kaum möglich und methodisch wenig sinnvoll.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass der Forderung der Motion nach transparenter und regelmässiger Berichterstattung bereits Rechnung getragen wird. Die vorhandenen öffentlichen Statistiken (Veröffentlichung der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Ordnungsbussenbereich im Geschäftsbericht, Statistik über Verurteilungen und verhängte Massnahmen durch die Justiz, Statistik der Führerausweisentzüge durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, jährliche Geschwindigkeitsmessstatistik durch die Kantonspolizei) stellen eine ausreichende Datengrundlage dar, die den Wünschen der Motionärin in weiten Teilen entspricht. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

An den Grossen Rat